



Amtsblatt

Nr. 19/2012

01. Juni 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Lünen Nr. 211 „Vergnügungsstätten Preußenstraße“	96

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 211 „Vergnügungsstätten Preußenstraße“

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) b) Offenlegung gem. § 3 (2) (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.3.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 211 „Vergnügungsstätten Preußenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet im Stadtteil Horstmar liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 4 und 11 und wird begrenzt:

im Nordwesten und Norden von den Grenzen der Flurstücke 147, 146, 145, 144, 209, 831, 653, 135, 134, 133, 132, 681, 870, 828 und 88,

im Osten und Südosten von den Grenzen der Flurstücke 88, 31, 405, 690, 789, 50, 51, 56, 57 und 243,

und im Südwesten von den Grenzen der Flurstücke 243, 301, 300 und 147.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung hängt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 15.6.2012 bis einschließlich 20.7.2012**

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abteilung Stadtplanung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lünen, 30.5.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Matthias Buckesfeld
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 211 „Vergnügungsstätten Preußenstraße“
Abgrenzung Plangebiet

